

**Sitzungsvorlage**  
**Antrag**

Nr.: 2021/911

<b>Antrag der SOLI-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 21.07.2021: Diskussion zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Verstößen gegen die LSG Verordnung</b>
--

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft
---

08.07.2021
------------

<b>TOP</b>
------------

Eingang per Mail am 21.06.2021

SOLI Fraktion  
Landkreis Lüchow7Dannenberg

Banzau, d.21.7.21

Wir beantragen folgenden Punkt auf die Tagesordnung des Umweltausschusses am 8.7.2021 zu setzen:

**Diskussion zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Verstößen gegen die LSG Verordnung**

**Begründung:**

Aus unserer Sicht bedarf es dringend einer Diskussion zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Verstößen gegen die LSG Verordnung, z.B. in Bezug von Entfernen von Feldgehölzen oder Hecken.

Festgelegte Kompensationsmaßnahmen werden von der UNB begründet mit rechtlichen Vorgaben wie der Beachtung der „Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen“ oder einer „Anwendung des mildesten Mittels“.

Darüber sollte aus unserer Sicht im Ausschuss diskutiert werden, u.a. darüber, was „verhältnismäßig“ ist. Eventuell kann eine Beschlussempfehlung an den KA und den KT formuliert werden.

In keinem Fall ist zu akzeptieren, dass durch Festlegung von Kompensationsmaßnahmen Naturschutz „mit Füßen getreten“ wird, und das noch vor dem Hintergrund bedrohlichen Artensterbens und zunehmender Umweltzerstörung.

Anhand einer Powerpoint soll die Problematik u.a. am Beispiel einer Rodung eines Feldgehölzes im LSG Gebiet bei Lefitz deutlich werden.

Hermann Klepper  
Mitglied Umweltausschuss

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In Bezug auf verordnungswidrige Gehölzrodungen im Landschaftsschutzgebiet stehen zur Festsetzung von erforderlichen Ersatzmaßnahmen seitens der Naturschutzbehörde folgende Mittel zur Verfügung:

1. Der Verursacher erklärt sich bereit, eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Ersatzmaßnahme innerhalb einer vorgegebenen Frist durchzuführen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, erfolgt dann eine förmliche Anordnung der Ersatzmaßnahme (per Wiederherstellungsanordnung).
2. Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag bezüglich der Ersatzmaßnahme geschlossen.
3. Es wird eine nachträgliche Genehmigung mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen erteilt.
4. Die Ersatzmaßnahme muss förmlich angeordnet werden (per Wiederherstellungsanordnung). Eine nachträgliche Genehmigungserteilung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In welcher Form, in welchem Umfang und an welcher Stelle eine Ersatzmaßnahme durchgeführt wird, wird grundsätzlich als fachliche Einzelfallentscheidung von der Naturschutzbehörde vorgegeben. Soweit möglich kann hier eine Abstimmung mit dem Verursacher erfolgen. Auch Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung, wie z.B. Verbißschutz, werden von der Naturschutzbehörde vorgegeben. Ob die Ersatzmaßnahme fristgerecht und den Festsetzungen entsprechend realisiert wurde, wird von der Naturschutzbehörde überprüft. Es erfolgt zunächst die Abnahme der Anpflanzung sowie die Anwachskontrolle. Sollten Mängel bei der Überprüfung festgestellt werden, so wird seitens der Verwaltung zur Nachbesserung aufgefordert. Wird bei einer weiteren Kontrolle festgestellt, dass die Mängel trotz Aufforderung nicht fristgerecht behoben wurden, werden Verwaltungszwangsmittel angedroht (z.B. Festsetzung einer Geldsumme). Dieses erfolgt solange, bis die Ersatzmaßnahmen umgesetzt wurden.

Im Falle der in Rede stehenden im Februar 2017 erfolgten illegalen Rodung von vier Eichen und zwei Birken im Landschaftsschutzgebiet "Elbhöhen-Drawehn" bei Lefitz wurde in 2018 über die Durchführung der Ersatzmaßnahmen – hier Anpflanzung von 5 Eichen und einer den Ortolan fördernden Bewirtschaftung von 3000 m<sup>2</sup> Ackerfläche - ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Kreisverwaltung und dem Verursacher geschlossen. In 2019 erfolgte die Herstellungskontrolle mit positivem Prüfergebnis. Die Eichen waren gepflanzt worden und angewachsen. Im Zuge einer Nachkontrolle der Ersatzmaßnahme durch die Naturschutzbehörde im April 2021 musste festgestellt werden, dass die Bäume mittlerweile eingegangen sind, vermutlich bedingt durch die Trockenheit der letzten beiden Jahre. Die fünf Eichen sind nun im Herbst 2021 entsprechend den Vorgaben zu ersetzen. Ob die geforderte Nachpflanzung fristgerecht und adäquat wird, wird wiederum kontrolliert werden. Eine erneute Anwachskontrolle soll dann im Frühjahr 2022 erfolgen. Hinsichtlich der vorgegebenen Bewirtschaftung des Ackerbereiches wird zur Optimierung der Förderung des Ortolans zudem noch eine Anpassung hinsichtlich der Flächenausrichtung und der Bestellung der Fläche erfolgen.

Sollte vom Antragsteller beabsichtigt werden, dass für die Naturschutzbehörde Vorgaben zur Festlegung von Ersatzmaßnahmen beschlossen werden, ist dies aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten. Damit würde die Möglichkeit verloren gehen, die von Fall zu Fall unterschiedlichen standörtlichen Gegebenheiten und funktionalen Zusammenhänge in die Ausgestaltung der Maßnahme mit einbeziehen zu können. Dies hätte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Qualitätsminderung der Maßnahme zur Folge.

#### **Klimawirkung:**

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

- nicht beratend begleitet
- beratend begleitet
- mitgezeichnet